83. Urtheil vom 21. Oftober 1881 in Sachen Chrbar.

A. Am 15. Dezember 1879 gab Emilie Reller, geb. 1859. von Appenzell, damals wohnhaft in Stein. Kantons Appenzell Außerrhoben, welche am 6. gleichen Monats einen unehelichen Anaben geboren hatte, vor der Berhörkommission in Stein als Bater des von ihr gebornen unehelichen Kindes den Refurrenten Johann Sakob Chrbar an, mit bem Beifugen, daß fie von bemselben, während fie bei ihm an seinem damgligen Wohnorte in Engenhütten, Kantons Appenzell J.=Rh. als Fädlerin angestellt gewesen, geschwängert worden sei. Bon der Untersuchungsbehörde des Kantons Appenzell A.-Rh. wurde hierauf die Sache an die Behörden bes Kantons Appenzell J.-Rh. überwiesen, ba ber ber Batericaft beklagte J. J. Chrbar im Kanton Appenzell J.=Rb. gewohnt habe und das Unzuchtsvergeben dort begangen worden fei, mithin ber innerrhodische Geichtsstand begründet sei.

B. Da Chrbar seinen Wohnort in Engenhütten, Kantons Appenzell J.-Rh., verlaffen hatte, und sein Aufenthaltsort ben apvenzellischen Behörden nicht befannt war, wurde er unter Anbrohung bes Kontumazialverfahrens von der Berhörkommission bes Kantons Appenzell 3.-Rh. durch peremtorische Ladung vom 15. Januar 1880 auf bem Gbiktalwege aufgeforbert, am 26. gleichen Monats vor ihr zu erscheinen, um über die gegen ihn erhobene Baterschaftsklage Rede und Antwort zu geben. Auf Diese in öffentlichen Blättern veröffentlichte und in dieser Weise in die Bande des Rekurrenten gelangte Ladung bin richtete berfelbe an die Verhörkommission des Rantons Appengell 3.= Rh. einen von Lyon den 21. Januar 1880 batirten Brief, in welchem er erklärt, daß er die gegen ihn angehobene Baterschaftsklage "tomme fie woher fie wolle" bestreite und überdieß, wenn bieselbe nicht zurückgezogen werde, hiemit auf Ehrverlehung und Satisfattion flage, auch die Berbortommiffion ersuche, wenn fie nicht tompetent sein sollte, die Sache an die tompetente Stelle gu leiten. Im weitern bemerkte Refurrent im fraglichen Brief, daß er nicht selbst erscheinen könne und es ihm unmöglich ge= wesen sei, einen Brief ju schreiben, welcher jur rechten Beit

eintreffen werde, ba er eine Stelle "180 Stunden von bier" angenommen habe und daher bald verreisen musse, u. s. w.; feiner Unterschrift ift der Beifat "wohnhaft in Engenhütten Appenzell J.-Rh." beigefügt.

C. Durch Urtheil vom 15. Juni 1880 erkannte hierauf bas Bezirksgericht von Appenzell in contumaciam : es sei Sob. Jakob Ehrbar als Bater bes von der Emilie Reller unterm 6. Dezember 1879 gebornen Kindes erklärt. Da nun Refurrent, nachdem er fich im Februar 1881 in Schönengrund, Rantons Appenzell A.=Rh. niedergelassen hatte, um Revision dieses Urtheils nachsuchte, so erkannte das Bezirksgericht Appenzell am 22. März 1881, es werde "obschon die Rlägerin Emilie Keller heute noch auf ihrer Rlage beharre, um dem Ehrbar das Recht der perfonlichen Bertheidi= gung nicht abzuschneiden," die Revision des Urtheils vom 15. Juni 1880 ausgesprochen. Nachdem bierauf die Sache von neuem an bas Bezirksgericht von Appenzell zur Verhandlung gelangte, bestritt Refurrent in erster Linie gestützt auf Art. 59 Absat 1 ber Bundesverfassung und auf die Thatsache, daß er im Kanton Appenzell A.-Ab. seinen festen Wohnsitz babe, die Kompetenz bieses Gerichtes. Diese Ginrebe murbe indef vom Bezirkgericht Appenzell am 31. Mai 1881 verworfen und diese Entscheidung vom Kantonsgerichte bes Kantons Appenzell J.=Ab. am 25. Juni 1881 bestätigt.

D. Hiegegen ergriff nunmehr J. J. Ehrbar ben Refurs an bas Bundesgericht. In feiner Refursschrift führt er aus : er fei von ber Berhörkommission des Rantons Appenzell 3.-Rh. nicht in ber burch Art. 3 ber Gerichtsordnung für ben Kanton Appenzell St.-Rh. vorgeschriebenen Form vorgeladen worden, obschon er, wie insbesondere die Emilie Reller gewußt habe, damals feinen Wohnst bekanntermaßen in Lyon gehabt habe. Er habe benn auch durch feinen Brief vom 21. Januar 1880 gegen die Kompetenz der Behörden des Kantons Appenzell J.-Rh. opponirt. Wirklich habe auch bas Bezirksgericht von Appenzell die Revision bes Urtheils vom 15. Juni 1880 ausgesprochen, so daß der Prozest von neuem habe beginnen muffen. Nun fei aber die Klage auf Anerkennung ber Vaterschaft als eine personliche Rlage zu betrachten, so daß für diefelbe gemäß Art. 59 Absat 1 ber Bundesverfassung einzig E. Dagegen beantragt die Emilie Keller, nunmehr verehelichte Steingruber in Stein, Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem sie, unter aussührlicher Darstellung des Sachverhaltes, wesentlich bemerkt: Zur Zeit der Anhebung der Klage sei der Ausenthaltsort des Rekurrenten unbekannt gewesen und es habe Letzterer der an ihn ergangenen peremtorischen Ladung keine Volge geleistet. Der Prozes habe daher an seinem frühern Wohnorte, der zugleich auch Ort der Schwängerung sei, angehoben werden müssen und es könne daher von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesversassung keine Rede sein; übrigens habe Rekurrent durch sein Begehren um Revision des Urtheils vom 15. Juni 1880 die Kompetenz des Bezirksgerichtes Appenzell anerkannt.

Das Bundesgericht ziegt in Erwägung:

- 1. Es ist nicht bestritten daß die gegen den Rekurrenten, angehobene Laterschaftsklage sich als persönliche Klage qualisizirt und daß Rekurrent aufrechtstehend ist. Dennoch hängt die Entscheidung über den vorliegenden Rekurs gemäß Art. 59 Absat 1 der Bundesversassung lediglich davon ab, ob Rekurrent bei Anhebung der bezüglichen Klage einen sesten Wohnsitz in der Schweiz außerhalb des Kantons Appenzell J.-Rh. gehabt hat. Nun ist aber diese Frage ohne weiteres zu verneinen, denn:
- a. Zunächst muß zweisellos sestgehalten werden, daß nach dem die Revision des Urtheils vom 15. Juni 1880 aussprechenden Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Appenzell vom 22. März 1881 keineswegs ein neues Versahren gegen den Rekurrenten eingeleitet worden ist, sondern daß ihm durch letzteres Urtheil blos

bie Wiederaufnahme des frühern Prozesses gestattet wurde. Es kann mithin einzig darauf ankommen, ob Rekurrent zur Zeit der Anhebung dieses Prozesses einen festen Wohnsitz in der Schweiz außerhalb des Kantons Appenzell J.-Rh. hatte.

- b. Dieß war nun aber unzweiselhaft nicht der Fall. Denn aus dem oben Fakt. B erwähnten Briefe des Rekurrenten an die Berhörkommission des Kantons Appenzell J.-Rh. ergibt sich gewiß zur Evidenz, daß Rekurrent damals entweder überhaupt keinen sesten Wohnsitz in der Schweiz besaß, oder aber seinen frühern Wohnsitz im Kanton Appenzell J.-Rh. trotz seiner vorübergehenden Abwesenheit noch beibehalten hatte. Demnach kann aber von einer Verletzung des Art. 59 Absatz 1 der Bundesversassung, worauf der Rekurs einzig begründet worden ist, nicht die Rede sein.
- 2. Nach der Natur des vorliegenden Returses erscheint es als gerechtsertigt, dem Returrenten in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Bezahlung einer Gerichtsgebühr und einer Kostenentschädigung an die Gegenpartei aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

IX. Gerichtsstand der belegenen Sache. For de la situation de la chose.

84. Urtheil vom 4. November 1881 in Sachen Wiget.

A. Martin Wiget in Unterägeri, Kantons Zug, schloß am 10. Dezember 1877 mit seinem Schwiegervater Franz Karl Bründler in Rothenthurm, Kantons Schwhz, einen Vertrag ab, wonach ihm letzterer sieben im Kanton Schwhz gelegene Stücke Forrenland um das darauf haftende Kapital von 647 Fr. 50 Cts. und die Verpstichtung, ihn (den Franz Karl Bründler) in ge-